

Newsletter

Steuerfreie Übernahme von Studiengebühren

Stand 09/2009

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung wurde zum Juli 2009 geändert:

„Vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, gehören nicht zum Arbeitsentgelt, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind“, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 15 SvEV.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber, dass sowohl die zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten Studiengebühren als auch die **arbeitsvertraglich vereinbarte Übernahme von Studiengebühren** entgegen der bisherigen Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger steuer- und sozialversicherungsfrei sein können!

Gemäß einer im Oktober 2007 ergangenen Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe liegt im Falle der Übernahme von Studiengebühren für den Besuch einer Berufsakademie durch den Arbeitgeber steuerrechtlich dann kein Arbeitslohn vor, wenn die Übernahme der Gebühren **im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse der Firma** erfolgt (OFD Karlsruhe vom 10.10.2007, AZ: S 2227/147 – St 146).

Das ganz überwiegende betriebliche Interesse liegt vor, wenn der Arbeitgeber sich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet hat und der Studierende aufgrund einer Vereinbarung **zur Rückzahlung der übernommenen Kosten verpflichtet** ist, falls er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

In der genannten Konstellation liegt steuer- und sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitslohn vor.

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre lohn-ag.de AG

Verfasser Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Steuerfreie Übernahme von Studiengebühren - Stand 22/09/2009 KiRi – Redaktion 22/09/2009 KiRi

Seite 1 von 1